

Postzustellungsurkunde

Wallisch & Strasser GmbH  
Herrn Johann Rieger und  
Herrn Thomas Andeßner-Angleitner  
Mühlbachstr. 5  
84529 Tittmoning

**Immissionsschutz- und Abfallrecht**  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

**Sachbearbeiter/in:**

Erika Amann  
Telefon: +49 861 58-7991  
Fax: +49 861 58-97991  
erika.amann@traunstein.bayern

**Geschäftszeichen:**

4.41-8240.116-190001

**Zimmer-Nr.:** B2.78

**Datum:** Traunstein, 21.05.2021

**Immissionsschutz;**

Antrag § 16 Abs. 1 + 2 BImSchG d. Wallisch & Strasser GmbH auf wesentliche Änderung d. Anlage zur  
- **Behandlung** von nicht gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.11.2.4 V und zur  
- **zeitweiligen Lagerung** von gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.12.1.1 G+E  
und nicht gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.12.2 V, jeweils Anhang 1 der 4. BImSchV  
auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 558/14 und 558/19 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning

**Anlagen:**

1 Kostenrechnung

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid: Abfallverzeichnis i. d. F. vom 20.05.2021

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid: Übersichtsplan Containeraufstellflächen

Sehr geehrter Herr Rieger,  
sehr geehrter Herr Andeßner-Angleitner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

**BESCHEID:**

**I. Änderungsgenehmigung:**

**I.1** Der Wallisch & Strasser GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Hr. Johann Rieger und Hr. Thomas Andeßner-Angleitner, wird **antragsgemäß unter Nebenbestimmungen** die immissionsrechtliche Genehmigung erteilt zur **Änderung** der Anlage zur **Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** und **zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**. Die Anlage wird betrieben auf folgenden, nicht im Eigentum der Wallisch & Strasser GmbH stehenden Grundstücken: Fl.-Nrn. 558/14 und 558/19 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning.

**I.2 Umfang der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:**



- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit fünf integrierten Schüttboxen zur getrennten Lagerung von Holzhackschnitzeln, Abfällen aus Papier/Pappe, gemischten Bau- und Abbruchabfällen, gemischten Siedlungsabfällen (Gewerbeabfall bzw. Biomüll)
- Erhöhung der täglichen Gesamtaufnahmekapazität v. 50 t/d auf 75 t/d, davon unverändert weiterhin bis zu 8 t/d für gefährliche Abfälle
- Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für Altholz, Kunststofffolien, Papier und Kartonagen sowie gemischte Siedlungsabfälle (Gewerbeabfall) und
- Neuschaffung von Lagerkapazitäten für gemischte Siedlungsabfälle (Biomüll)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zerkleinern von Altholz (mobiler Altholzshredder s.u.)
- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: Erhöhung der Durchsatzleistung von 40 auf 180 t/d: ->mobiler Altholzshredder 100 t/d, ->Erhöhung Durchsatzleistung Ballenpressen auf 80 t/d
- Lagerung von Altholz zusätzlich im Freien auf Halde (bisher nur in Containern)
- Asphaltieren der Zufahrt vom befestigten Betriebsgelände zu der neu zu errichtenden Lagerhalle bzw. zu den neu zu errichtenden Schüttboxen, sowie Asphaltieren des Aufstellungsorts des mobilen Shredders und der Lagerorte für Altholz im Freien
- Aufnahme zusätzlicher AVV-Nummern, darunter eine gefährliche Abfallart

### **I.3 Konzentrationswirkung:**

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG die **baurechtliche Genehmigung** ein für den Neubau einer Lagerhalle mit fünf integrierten Schüttboxen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 558/19, Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning, mit baurechtlichen Nebenbestimmungen gem. Nr. III.5 dieses Bescheides.

## **II. Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen/Version 4 zugrunde, inkl. Nachreichungen, insbesondere:**

1. Antrag § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 03.11.2020,
2. Erläuterungsbericht Ausfertigung vom 16.04.2021,
3. Bauantrag Wallisch & Strasser GmbH vom 11.12.2020, Eingang 14.12.2020,
4. Eingabeplan Neubau 5 überdachte Schüttgutboxen vom 08.01.2020,
5. 1., 2. und abschließender 3. Prüfbericht Standsicherheit vom 25.11., 09.12.2020 und 25.03.2021, Ingenieurbüro M. Fuchs/Traunstein, Nr. P 2020112, jeweils mit dazugehörigen Anlagen und zu beachtenden Grüneintragungen,
6. Brandschutznachweis v. 20.11.2020, Ingenieurbüro Mairhofer/Altenmarkt, Az:20009 Lenz Tittmoning, mit zu beachtenden Grüneintragungen vom 11.01.2021 von Ing.-Büro Edbauer/Traunstein,
7. Stellungnahme Kreisbrandrat vom 20.01.2021,
8. Bescheinigung Brandschutz I v. 25.01.2021, Ing.-Büro Edbauer/Traunstein, Nr. 20-2115 G P1374,
9. Gutachten Luftreinhalte v. 16.04.2021, Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Nr. TIT-668-09/668-09\_E02,
10. Gutachten Lärm v. 18.05.2020, Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Nr. TIT-668-08/668-08\_E01,
11. Abfallverzeichnis/Register 3 der Antragsunterlagen, i.d.F. vom 20.05.2021, m. folgenden Angaben:
  - gehandhabte Abfallschlüsselnummern,
  - Lagerort/-menge/-behältnis,
  - Unterscheidung Wertstoffhof/Wallisch & Strasser GmbH,
  - Angabe der genehmigten Tätigkeit: Lagern / Behandeln,
  - Entsorgungswege sowie
  - Berechnung der Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung
12. Übersichtsplan Containeraufstellflächen/Register 3 der Antragsunterlagen



Das **Abfallverzeichnis** und der **Übersichtsplan Containeraufstellflächen** liegen diesem Bescheid als Anlage bei.

### **III. Nebenbestimmungen:**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der in Nr. II zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Anforderungen an die **Nutzungsaufnahme**/Inbetriebnahme:
  - 1.2.1 Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist erst nach Erledigung **aller** für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen sind.
  - 1.2.2 Die **Nutzungsaufnahme**/Inbetriebnahme ist der **Genehmigungsbehörde mitzuteilen**.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Maßnahmen gem. Nr. **I.2** dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.4 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Angabe
  - des neuen Betreibers (vollständiger Name/Firmenbezeichnung, Anschrift, Kontaktdaten)
  - sowie Zeitpunktes des Wechsels.
- 1.5 Soweit nachfolgend nicht geändert, gelten die Nebenbestimmungen der Bescheide vom 28.08.2006 und 24.06.2013 für den Gesamtbetrieb fort.

#### **2. Sicherheitsleistung**

- 2.1 Die Sicherheitsleistung beträgt inkl. Mehrwertsteuer **85.000 €**.
- 2.2 Die Sicherheitsleistung ist **vor Inbetriebnahme** in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen.
- 2.3 Im Rahmen der Anlagenüberwachung oder auf Antrag des Betreibers kann die Höhe der Sicherheitsleistung überprüft und ggf. mit kostenpflichtigem Bescheid (nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG) angepasst werden.

#### **3. Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung**

- 3.1. Anlage zur Abfallbehandlung nicht gefährliche Abfälle (gesamt 180 t/d):

Durchsatzleistung Ballenpressen 80 t/d

Durchsatzleistung mobiler Altholzshredder 100 t/d

- 3.1.1 Mobiler Altholzshredder:

Doppstadt DW 3060 Typ F – BioPower oder vergleichbaren Typs und Leistung

Einsatzstoff: Altholz

Jährliche Aufbereitungsmenge: 11.200 t/a

Maximale Durchsatzleistung: 100 t/d





Produkt: Holzackschnitzel

### 3.2 Anlage zur zeitweiligen Abfalllagerung:

Aufnahmekapazität nicht gefährliche Abfälle: 75 t/d,  
davon bis zu 8 t/d gefährliche Abfälle wie bisher

#### 3.2.1 Lagerhalle mit fünf überdachten Schüttboxen, Box 4 und 5 mit Rolltor versehen, für die jeweils getrennte Lagerung folgender Abfallfraktionen:

- Schüttbox 1-3: Holzackschnitzel, Abfälle aus Papier/Pappe, gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, gemischte Siedlungsabfälle mit Ausnahme Biomüll
- Schüttbox 5: gemischte Siedlungsabfälle (Biomüll)
- Schüttbox 4: Reservebox (entweder für Box 1-3 oder für Box 5)

#### 3.2.2. Freilagerfläche für Altholz mit Asphaltierung

### 3.3 Neu aufgenommene Abfallschlüssel-Nummern:

- 03 01 05** Sägemehl, Spähne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 15 01 09** Verpackungen aus Textilien
- 16 05 04\*** Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 17 02 02** Glas (Flachglas)
- 17 09 04** gemischte Bau und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 20 01 11** Textilien
- 20 03 01** gemischte Siedlungsabfälle (neu Biomüll)

### 3.4 Betriebszeiten

#### Wallisch & Strasser GmbH

- o Wöchentlich: Montag bis Samstag
- o Täglich: 06:00 bis 22:00 Uhr (Montag bis Freitag)  
07:00 bis 12:00 Uhr (Samstag)

#### Altholzschredder

- o Jährlich: max. 80 Tage (zwei Tage je Brechdurchgang)
- o Wöchentlich: Montag bis Freitag
- o Täglich: max. vier Stunden innerhalb der allgemeinen Betriebszeiten

### 3.5 Die Anlage ist antragsgemäß und nach dem Stand der Technik zu betreiben.

### 3.6 Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüsselnummern **gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid** angenommen, gehandhabt werden.

### 3.7 Die Lagerung der Abfälle ist gemäß dem Übersichtsplan in Anlage 2 zu diesem Bescheid sowie dem Abfallverzeichnis (Anlage 1, s.o.) vorzunehmen.

### 3.8 Falls die hergestellten Holzackschnitzel einer Verbrennungsanlage zugeführt werden, muss die für diesen Zweck dem Holzshredder zugeführte Tagesmenge an Altholz unter 50 t/d bleiben.



3.9 Die zum Zweck der Verbrennung hergestellten Tagesmengen an Holzhackschnitzel sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### **4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

##### **4.1 Luftreinhaltung**

- 4.1.1 Es ist generell auf eine staubarme Entladung und Behandlung der Abfälle zu achten. Insbesondere ist die Entladung staubender Abfälle vom Lkw durch langsames Abrutschen des Ladegutes bei möglichst flacher Stellung der Ladefläche durchzuführen.
- 4.1.2 Die Be- und Entladung der jeweiligen Abfälle soll direkt auf der jeweiligen Freifläche erfolgen.
- 4.1.3 Die unbefestigten Verkehrs- und Betriebsflächen sind zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen bei trockener Witterung bei Bedarf zu befeuchten.
- 4.1.4 Auf der Containerabstellfläche ist ein asphaltierter Verbindungsweg von min. 6 m Breite zwischen dem befestigten Betriebsgelände zu der neu zu errichtenden Lagerhalle bzw. zu den neu zu errichtenden Schüttboxen zu errichten.
- 4.1.5 Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- 4.1.6 Bei Umschlagvorgängen ist auf eine Minimierung der Fallstrecke durch Anpassung der Abwurfhöhe vom Radlader bzw. Bagger zu achten.
- 4.1.7 Bei Neuanschaffungen von Geräten und Maschinen (z. B. Bagger, Radlader) soll darauf geachtet werden, dass die aktuellen Euro-Normen der 28. BImSchV eingehalten werden.
- 4.1.8 Die befestigten Verkehrswege und Lagerflächen sind regelmäßig auf Verschmutzungen zu überprüfen und bedarfsorientiert mit einem geeigneten Gerät zu reinigen. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.1.9 Es darf nur ein Altholzshredder mit einer herstellerseitig vorhandenen Einrichtung zum Staubniederschlag mittels Wasserbedüsung oder Wasservernebelung eingesetzt werden.
- 4.1.10 Bedarfsorientiert ist die Wasserbedüsung bzw. Wasservernebelung beim Brechen von Altholz so einzusetzen, dass keine sichtbare Staubentwicklung auftritt. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.1.11 Die Lagerbox 5 für Biomüll, sowie ggf. die dafür vorgesehene Reservebox 4, sind nach jeder Entleerung (in der Regel 3 x pro Woche) mittels Hochdruckreiniger oder gleichwertig geeignetem Gerät zu reinigen. Das Waschwasser ist der unterirdischen Sammelgrube zuzuführen.

##### **4.2 Lärm**

- 4.2.1 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Gesamtbetrieb der Anlage und deren Nebeneinrichtungen sowie dem zugehörigen Fahrverkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 in Verbindung mit den lärmimmissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2.9 "Gewerbegebiet Mayerhofen-West" der Stadt Tittmoning vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden verfügbaren Immissionsanteile  $IA_{zul}$  nicht überschreiten:



IO 1 (MD), Wohnhaus "Mayerhofen 1", Fl.Nr. 473, Gemarkung Kay: ..... 48,6 dB(A)  
 IO 2 (MD), Wohnhaus "Mayerhofen 2", Fl.Nr. 477, Gemarkung Kay: ..... 48,8 dB(A)

An schutzbedürftigen Räumen innerhalb des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mayerhofen-West“ dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel während der Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) den um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert von 59 dB(A) nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um mehr als 30 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 4.2.2 Die Betriebszeiten, jeglicher Liefer- und Fahrverkehr, Be- und Entladetätigkeiten sowie Gabelstapler- und Radladerbetrieb sind auf die Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen zu beschränken (s. Betriebszeit Wallisch & Strasser GmbH, Nr. III.3.4 dieses Bescheides)
- 4.2.3 Der Betrieb der mobilen Anlage zur Zerkleinerung von Altholz (Shredder) darf - unter Berücksichtigung eines eventuell notwendigen Zuschlags für Impuls- oder Tonhaltigkeit – einen Schalleistungspegel  $L_W \leq 115$  dB(A) nicht überschreiten. Zudem ist die Betriebszeit der Anlage auf maximal vier Stunden am Tag zu beschränken (s. Betriebszeit Altholzschredder, Nr. III.3.4 dieses Bescheides).
- 4.2.4 Soweit vor oder in den Lagerboxen Sortierungen mit einem Bagger oder Radlader erfolgen, darf dies nur außerhalb der Betriebszeiten des Shredders für Altholz erfolgen.
- 4.2.5 Eine Überschreitung des beauftragten Schalleistungspegels ist nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Nr. III.4.2.4.2.1 als zulässig genannten Immissionsanteile gesichert eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird (vgl. Auflage Nr. III.4.2.5).
- 4.2.6 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 4.2.7 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 4.2.8 Auf gesonderte Anforderung durch das Landratsamt Traunstein ist durch eine nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebene Messstelle durch Messung nachzuweisen, dass die unter Auflage Nr. III.4.2.4.2.1 als zulässig genannten Immissionsanteile bzw. reduzierten Immissionsrichtwerte an ausgewählten Immissionsorten eingehalten werden. Die Auswahl der Immissionsorte erfolgt durch das Landratsamt Traunstein. Sofern Immissionsmessungen aufgrund der vorherrschenden Fremdgeräusche nicht möglich sein sollten, erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Traunstein eine messtechnische Überprüfung des unter Auflage Nr. III.4.2.4.2.3 festgelegten Schalleistungspegels.

### 4.3 Abfallwirtschaft

#### 4.3.1 Altholz

4.3.1.1 Die Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine von der Regelvermutung abweichende Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z. B. Herstellerangabe, Analyse) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt ist.



- 4.3.1.2 Es darf nur Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII angenommen und behandelt werden.
- 4.3.1.3 Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nrn. 4, 5 AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden (vgl. § 11 Abs. 4 AltholzV).
- 4.3.1.4 Bei der Annahme der Altholzabfälle ist neben der Mengenermittlung eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers und auf die Verunreinigung mit Störstoffen durchzuführen. Dazu ist das Altholz möglichst flächig auszubreiten.  
Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.3.1.5 Die Annahme und Entladung des Altholzes hat durch Personal, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, zu erfolgen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang nachzuweisen.  
Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe und Fehlwürfe enthalten sind, sind diese – soweit sie die Verwertung behindern – auszusortieren (vgl. § 5 AltholzV).
- 4.3.1.6 Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder der Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung getrennt zu halten (vgl. § 3 i. V. mit § 10 und Anhang I der AltholzV).
- 4.3.1.7 Bei der stofflichen und energetischen Verwertung von Altholz gelten die Anforderungen des § 3 der AltholzV.
- 4.3.1.8 Zur stofflichen Verwertung darf Altholz der Kategorien A I und A II aufbereitet werden. Die Aufbereitung von Altholz der Kategorie A III ist nur zulässig, wenn Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung weitgehend entfernt wurden oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses entfernt werden.
- 4.3.1.9 Altholz zur stofflichen Verwertung ist gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II zu untersuchen (Eigenüberwachung).  
Vierteljährliche ist die Prüfung und Untersuchung gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV durch eine zugelassene, bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).
- 4.3.2 Gemischte Siedlungsabfälle und gemischte Bau- und Abbruchabfälle**
- 4.3.2.1 Für gewerbliche Siedlungsabfälle (hier AVV 20 03 01) und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (hier AVV 17 09 04) gelten die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung. Die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ ist zu beachten.



4.3.2.2 Diese Abfälle sind i.d.R. entsprechenden Vorbehandlungsanlagen bzw. Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Wallisch und Strasser GmbH hat sich in diesen Fällen bei der erstmaligen Übergabe vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt bzw. vom Betreiber der Aufbereitungsanlage bestätigen zu lassen, dass definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV).

In Umschlaganlagen oder Zwischenlagern, die nicht Teil einer Vorbehandlung sind (Kaskade), darf eine Abfallbehandlung (z.B. Entnahme bestimmter Fraktionen) nicht erfolgen (siehe. Nr. 2.2.1.4 der LAGA-Mitteilung M34).

4.3.2.3 Die Erfüllung der Pflichten oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von den Pflichten aus der GewAbfV sind zu dokumentieren (§ 4 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 6 GewAbfV). Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.3.3 Allgemeines**

4.3.3.1 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

4.3.3.2 Die Lagerung des angenommenen Biomülls darf ausschließlich in der dafür vorgesehenen Schüttbox 5 sowie bei etwaigem Bedarf in der als Reservebox vorgesehenen Schüttbox 4 erfolgen. Die Schüttboxen 4 und 5 sind mit Rolltoren zu versehen. Die Rolltore sind mit Ausnahme der Be- und Entladezwecke dauerhaft geschlossen zu halten. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

### **5 Baurechtliche Anforderungen**

5.1 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorgelegt werden.

5.2 Die statisch relevanten Bauteile sind nach den geprüften Standsicherheitsnachweisen sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüf- und Grüneintragungen zu bemessen und auszuführen.

5.3 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mayerhofen-West" wird zu folgenden Abweichungen jeweils eine Befreiung erteilt:

- a) Wandhöhe von 8,10 m statt 4,50 m - 7,00 m,
- b) Pultdach statt Satteldach,
- c) Dachneigung 7 Grad statt 12 - 30 Grad.

### **6 Wasserrechtliche Anforderungen**

6.1 Der Holzshredder mit hydraulischem Antrieb ist auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche mit Rückhaltung und Entwässerung aufzustellen.

6.2 Das anfallende Sickerwasser aus der Wasserbedüsung ist einer ordnungsgemäßen Entwässerung zuzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen.





6.3 Die Holzhackschnitzel und die gemischten Siedlungsabfälle sind witterungsgeschützt zu lagern.

6.4 Der Sickersaft des gelagerten Biomülls ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **IV. Kostenentscheidung:**

1. Die Wallisch & Strasser GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Hr. Johann Rieger und Hr. Thomas Andessner-Angleitner, hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des für die Erteilung dieses Bescheids angefallenen Aufwands zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. insgesamt **7.944,49 €** erhoben. Die Gebühren belaufen sich dabei auf 6.760,32 €, die Auslagen auf 1.184,17 €.

#### **V. GRÜNDE:**

##### **A. Sachverhalt:**

Die Wallisch & Strasser GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 558/14 und 558/19, der Gemarkung Kay/Stadt Tittmoning eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Nr. 8.11.2.4 V, sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, Nr. 8.12.1.1 G + E, und nicht gefährlichen Abfällen, Nr. 8.12.2 V, jew. Anhang 1 zur 4. BImSchV. Eigentümer der Grundstücke ist die M. Lenz GmbH & Co.KG, vertreten durch die M. Lenz GmbH.

Die Anlage wurde baurechtlich genehmigt am 15.01.1997 und mit Anzeige vom 10.11.2004 nach § 67 Abs. 2 BImSchG ins Immissionsschutzrecht übergeleitet. Mit § 16-Bescheid vom 28.08.2006 wurde der Wertstoffhof aufgenommen und mit § 16-Bescheid vom 24.06.2013 wurde die Anlage erweitert. Mit Umfirmierung am 27.08.2020 gehen diese Genehmigungen auf die Wallisch & Strasser GmbH über.

Mit Antrag und Antragsunterlagen vom 15.05.2020 beantragte d. Wallisch & Strasser Entsorgungsfachbetrieb e.K., eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die unter Nr. I.2 dieses Bescheides genannten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Gleichzeitig wurde der Verzicht auf öffentliche Auslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt.

Lt. Gesellschaftsvertrag vom 27.08.2020/Handelsregistereintrag v. 09.09.2020 erfolgte die Umfirmierung in Wallisch & Strasser GmbH, einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr Johann Rieger.

Von der Grundstückseigentümerin M. Lenz GmbH & Co. KG, vertreten durch M. Lenz GmbH, erhielt die Wallisch & Strasser GmbH am 18.10.2020 das erforderliche Einverständnis zum Betrieb einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage auf den gemieteten Grundstücken Fl.-Nrn. 558/14 und 558/19 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning.

Der Geschäftsführer Hr. Johann Rieger (Zuständiger nach § 52 b BImSchG) erteilte am 03.11.2020 Herrn Marco Lenz eine Vollmacht zur Durchführung aller mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürftigen Handlungen.



Mit Handelsregistereintrag vom 01.02.2021 wurde Hr. Thomas Andeßner-Angleitner zusätzlich zum einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt, die weitere Korrespondenz wurde mit ihm geführt.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Antragsunterlagen verwiesen, aktuell 4. Version, Eingang 16.04.2021 mit Nachreichungen.

Das Landratsamt Traunstein führte hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat der Antragsteller folgende sonstige Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV von Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vorgelegt:

- Gutachten Luftreinhaltung, Nachbesserung v. 16.04.2021
- Gutachten Lärm v. 18.05.2020/basierend auf Antragsunterlagen Vers.1/Anpassung nicht erforderlich.

Zum Brandschutz wurde die Bescheinigung Brandschutz I vorgelegt v. 25.01.2021, Ing.-Büro Edbauer/Traunstein, zur Standsicherheit die Prüfberichte 1 und 2 vom 25.11. und 09.12.2020 sowie der abschließende 3. Prüfbericht vom 25.03.2021, Ingenieurbüro M.Fuchs/Traunstein.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungs genehmigungsverfahrens wurden zur Prüfung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („sonstige öffentlich-rechtliche Belange“) folgende Fachstellen/Behörden um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
  - 4.41 Abfall
  - 4.40 Bauamt
  - 4.16 Wasserrecht und Bodenschutz
  - 1.52 Abfallwirtschaft
  - Kreisbrandrat
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht
- Stadt Tittmoning (Standortgemeinde).

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 06.05.2021 Stellung genommen, die abfallrechtliche Stellungnahme liegt vor vom 14.05.2021.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde mit Schreiben vom 25.05.2020 erteilt.

Dem Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin gemachten Angaben am 07.12.2020 entsprochen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG wurde mit Bescheid v. 03.02.2021 genehmigt.

Zur Umweltverträglichkeit war keine Prüfung erforderlich, da die betreffenden Maßnahmen nicht in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind.



Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt gem. Niederschlagswasserfreistellungsverordnung genehmigungsfrei.

Mit Übersendung eines Bescheidentwurfs erhielt die Wallisch & Strasser GmbH Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Die Rückmeldung des Betreibers vom 20.05.2021 wurde in den finalen Bescheidentwurf eingearbeitet, dieser wurde nochmals zur Abstimmung an den Betreiber gesandt. Das finale Einverständnis zum Entwurf liegt vor.

## **B. Rechtliche Würdigung:**

### **B.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1, Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### **B.2. Genehmigungserfordernis**

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Der Abfallentsorgungsbetrieb ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach den Nrn. 8.12.1.1 **G + E**, 8.11.2.4 **V** und 8.12.2 **V** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, wobei in Spalte c „**G**“ für Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) steht und „**V**“ für vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Mit der Kennzeichnung **E** in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist die Lagerung von gefährlichen Abfällen zudem eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Hinweis: Eine EMAS-Zertifizierung würde sich auf die Höhe der Bescheidgebühr sowie ggf. auf den Überwachungssturnus auswirken (s. auch § 52 a BImSchG). Die Wallisch & Strasser GmbH ist derzeit nicht EMAS-zertifiziert.

Die beantragte Erweiterung und Änderung der o. g. Anlage stellt eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

### **B.3 Genehmigungsverfahren**

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen, da die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle



v. 50 t oder mehr in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben **G** gekennzeichnet ist (s. oben).

Nachdem lt. Feststellung vom 07.12.2020 durch die Anlagenerweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen sind, wurde das Verfahren antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Veröffentlichung des Vorhabens sowie ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt. Gem. § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Internet zu veröffentlichen (s. oben).

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

#### **B.4 Genehmigung**

Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Gutachten zu Luftreinhaltung/Abfall/Energieeffizienz und Lärm kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

#### **B.5 Konzentrationswirkung**

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen ein.

#### **B.6 Nebenbestimmungen**

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt III. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Belange des Arbeitsschutzes sind bei Ausführung des Vorhabens nach den eingereichten Plänen und Unterlagen erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.



Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen/Hinweise zu einzelnen Anforderungen:

Nr. III.1.3 (Erlöschen der Genehmigung)

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

Nr. III.2 Das Erfordernis einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG (Verursacherprinzip). Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde einvernehmlich ermittelt. Abfälle, die einen positiven Marktwert aufweisen bedürfen keiner Sicherheitsleistung, soweit dieser positive Marktwert eine gewisse Dauer hat.

Nr. III.3.8 Nachdem nur die Genehmigungsziffer Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt wurde, ist die zum Zweck der Verbrennung jeweils hergestellte Tagesmenge an Holzhackschnitzel auf unter 50 t/d zu beschränken. Eine Menge ab 50 t/d wäre der Genehmigungsziffer **8.11.2.3 G + E** zuzuordnen.

Nr. III.4.2.4 Vorsortieren ist derzeit nicht genehmigt und müsste nach § 15 BImSchG angezeigt werden.

Nr. III.5 Baurechtliche Nebenbestimmungen:

Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und, sofern die in diesem Verfahren zu prüfenden Abstandsflächen eingehalten werden, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mayerhofen-West" kann gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden.

Die Grundzüge der gemeindlichen Planung werden nicht berührt, das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Befreiung stimmt mit der Verwaltungspraxis des Landratsamtes überein und deren Zulassung ist ermessensgerecht. Die Stadt Tittmoning hat als Trägerin der Planungshoheit zur Befreiung ihr Einvernehmen erteilt.

Aufgrund der Kipphöhe der Lieferwagen werden bei der Be- und Entladung der Schüttgutboxen bis zu 7,80 m benötigt, sodass eine Befreiung von der vorgesehenen Wandhöhe erforderlich ist. Zur Verhinderung der Beregnung des Schüttmaterials ist beim Überstand des Daches nach Süden für die Einfahrtshöhe der LKW eine Befreiung von der Dachform sowie der Dachneigung notwendig. Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten.

## **B.7 Kostenentscheidung**



Die Kostenentscheidung in Abschnitt IV. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen, nachfolgend aufgeführten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

<b>Kostentatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Höhe</b>
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Gebühr)	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die auf volle 500 € aufgerundeten Investitionskosten: gem. Erläuterungsbericht v. 16.04.2021: <b>400.000 €</b> : [Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/1-3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m./1.1.1.2 KVz (§ 16 Verfahren ohne UVP): Investitionskosten von 250.000 € bis 500.000 €: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>4.000 €</b> Grundbetrag zuzüglich</li> <li>• <b>900 €</b> [6 ‰ v. 150.000 € (400.000 € - 250.000 €)]=</li> </ul>	4.900,00 €
Immissionsschutzfachliche Stellungnahme (Gebühr)	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	750,00 €
Baurechtliche Genehmigung (Gebühr)	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz: 75 % von 925,00 €	693,75 €
Stellungnahme Wasserrecht (Gebühr)	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	416,57 €
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt (Auslagen)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	192,00 €
Schlussrechnung Prüfstatik (Auslagen)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG (Prüf-)Sachverständige	988,49 €
Zustellung des Genehmigungsbescheids (Auslagen)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	3,68 €
<b>Summe:</b>		<b><u>7.944,49 €</u></b>

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen, bzw. anfallende Gebühren werden nacherhoben.

#### HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
3. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
4. Mittels Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird. Die Schlussabnahme stellt die erste immissionsschutzrechtliche Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG dar, danach ist die Anlage wiederkehrend zu überwachen (spätestens 7-jährlich bei Anlagen mit Buchstabe „V“, Anlagen mit Buchstabe „E“ alle 1 bis 3 Jahre, in Abhängigkeit einer durchzuführenden Risikobewertung, § 52 a BImSchG). Die Kosten für die Schlussabnahme sind mit der Bescheidgebühr abgegolten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.2 KVz), die Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*  
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten diesen Bescheid per Mail.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie und die Standortgemeinde in paginierter Form.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Amann

